

PROJEKTORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER BRANDENBURGISCHEN TECHNISCHEN UNIVERSITÄT COTTBUS-SENFTENBERG

RICHTLINIEN ZUR BEANTRAGUNG UND BESCHLUSSFASSUNG VON PROJEKTFÖRDERUNGEN AUS MITTELN DER STUDIERENDENSCHAFT

FASSUNG VOM 19. Mai 2022

Die Studierendenschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU C-S) gibt sich gemäß des § 3 der Finanzordnung der Studierendenschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg folgende Projektordnung:

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	1
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Übergeordnete Bestimmungen	2
§ 3 Antragstellung für Projekte von Studierenden; studentischen Initiativen; studentischen Gremien und Vereinen.....	2
§ 4 Antragstellung für Projekte von Referaten des Studierendenrates	2
§ 5 Antragstellung für Exkursionsmittel.....	3
§ 6 Antragsstellung für Begrüßungsgeld	3
§ 7 Antrag.....	3
§ 8 Förderfähigkeit.....	3
§ 9 Beschlussfassung.....	3
§ 10 Mittelverwendung	4
§ 11 Verwendungsnachweis	4
§ 12 Rechtsfolgen	4
§ 13 Ausschluss von der Projektförderung.....	4
§ 14 Änderung der Projektordnung.....	5
§ 15 Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Übergangsbestimmungen.....	5

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Die Projektordnung gilt für alle Anträge auf Zuwendungen aus Mitteln der Studierendenschaft der BTU Cottbus-Senftenberg, die nicht durch übergeordnete Ordnungen geregelt sind. Sie unterscheidet folgende Fälle der Projektförderung:

- a. Projekte von studentischen Initiativen und Vereinen
- b. Projekte von Referaten des Studierendenrats
- c. Exkursionsmittel
- d. Begrüßungsgeld

§ 2 ÜBERGEORDNETE BESTIMMUNGEN

- (1) Diese Ordnung ergeht im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft, insbesondere der:
 - a. Satzung der Studierendenschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg
 - b. Finanzordnung der Studierendenschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg
- (2) Für alle Fälle, in denen diese Ordnung keine Regelungen trifft, sind die in Abs. (1) genannten Bestimmungen anzuwenden.

§ 3 ANTRAGSTELLUNG FÜR PROJEKTE VON STUDIERENDEN; STUDENTISCHEN INITIATIVEN; STUDENTISCHEN GREMIEN UND VEREINEN

- (1) Antragsberechtigt sind Studierende, die zum Zeitpunkt der Antragstellung und des Projektes an der BTU Cottbus-Senftenberg ordnungsgemäß immatrikuliert sind.
- (2) Antragsberechtigt sind Vereine mit Studierenden der BTU Cottbus-Senftenberg, deren Antragsteller oder Antragstellerin zum Zeitpunkt der Antragstellung und des Projektes an der BTU Cottbus-Senftenberg ordnungsgemäß immatrikuliert sind. Der Verein muss nachweislich nach § 55 des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) eingetragen sein. Dieser Nachweis ist schriftlich bei der ersten Antragstellung im Haushaltsjahr einzureichen.
- (3) Antragsberechtigt sind studentische Initiativen mit Studierenden der BTU Cottbus-Senftenberg, deren Antragsteller oder Antragstellerin zum Zeitpunkt der Antragstellung und des Projektes an der BTU Cottbus-Senftenberg ordnungsgemäß immatrikuliert sind. Eine studentische Initiative besteht mehrheitlich aus Studierenden der BTU Cottbus-Senftenberg. Sie ist gemeinwohltätig und nicht gewinnorientiert. Sie fördert Kontakte zwischen Studierenden und Unternehmen oder Institutionen oder strebt inner- und außeruniversitäre Ziele an.
- (4) Die Förderung kann maximal zur Kostendeckung genutzt werden. Kosten, die durch Ausfall oder Verschiebung entstehen, können nicht gefördert werden.
- (5) Es ist nur eine Förderung pro Projekt zulässig.

§ 4 ANTRAGSTELLUNG FÜR PROJEKTE VON REFERATEN DES STUDIERENDENRATES

- (1) Antragsberechtigt sind die Referate des Studierendenrats für referatsbezogene Projekte.
- (2) Die Förderung kann maximal zur Kostendeckung genutzt werden. Zusätzliche Kosten, die durch Ausfall oder Verschiebung entstehen, können nicht gefördert werden.
- (3) Es ist nur eine Förderung pro Projekt zulässig.

§ 5 ANTRAGSTELLUNG FÜR EXKURSIONSMITTEL

- (1) Antragsberechtigt sind Fachschaftsräte, Vereine und Initiativen der BTU Cottbus-Senftenberg.
- (2) Anträge zur Unterstützung von Exkursionen müssen eine inhaltliche Beschreibung sowie bildende oder wissenschaftliche Ziele der Exkursion enthalten. Beizufügen ist eine inhaltliche Stellungnahme der entsprechenden Studiengangsleiterin oder des entsprechenden Studiengangsleiters, stellvertretend der Dekanin oder des Dekans der jeweiligen Fakultät.
- (3) Ausgenommen sind Anträge zur Finanzierung von Exkursionen im Rahmen von Lehrveranstaltungen.
- (4) Exkursionen werden mit maximal 14,00 EUR pro Studentin oder Student und Tag gefördert.
- (5) Sind die im Haushaltsplan bereitgestellten Exkursionsmittel für das Haushaltsjahr verbraucht, besteht kein Anspruch auf Förderung.

§ 6 ANTRAGSSTELLUNG FÜR BEGRÜßUNGSGELD

Die Antragsstellung für das Begrüßungsgeld regelt §16 der Sozialordnung der Studierendenschaft der BTU Cottbus-Senftenberg.

§ 7 ANTRAG

- (1) Anträge sind schriftlich und vor Projektbeginn zu stellen. Projektbeginn ist spätestens mit Eingang der ersten Rechnung. Bei der Antragsstellung sind die Regelungen aus §9 dieser Ordnung zu beachten.
- (2) Für die Antragstellung ist das vom zuständigen Referat des Studierendenrates herausgegebene Formular für den jeweiligen Antragsteller oder die Antragstellerin zu verwenden und vollständig auszufüllen.
- (3) Es sind folgende Angaben aufzuführen:
 - a. Kontaktadresse (Anschrift, Telefon, E-Mail)
 - b. Kontaktadresse des Finanzverantwortlichen
 - c. Konzept und Projektbeschreibung
 - d. Finanzplan mit detaillierter Aufschlüsselung der Ausgaben und Einnahmen
 - e. Verwendungszweck der Fördersumme
 - f. Ort, Datum, Unterschrift
 - g. Dem Antrag ist eine Studienbescheinigung der BTU Cottbus-Senftenberg beizulegen.
- (4) Näheres regelt § 28 der Finanzordnung der Studierendenschaft der BTU Cottbus-Senftenberg.

§ 8 FÖRDERFÄHIGKEIT

- (1) Das Projekt muss der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 16 Abs.1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes dienen.
- (2) Das Projekt muss mehrheitlich auf Studierende der BTU Cottbus-Senftenberg ausgerichtet sein. Bei gemeinsamen Projekten mit anderen Hochschulen oder studentischen Dachverbänden sind Ausnahmen möglich.

§ 9 BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Der Antrag ist vom Finanzreferat vor Beschlussfassung zu prüfen und im Sinne dieser Projektordnung für beschlussfähig zu erklären.
- (2) Ab einer Förderhöhe von 500,01 EUR ist der entsprechende Antrag im Vorfeld der Beschlussfassung der Kommission für Finanzen des Studierendenparlaments zur Stellungnahme vorzulegen.
- (3) Ab einer Förderhöhe von 10.000,01 EUR ist der entsprechende Antrag im Vorfeld der Beschlussfassung auf zwei ordentlichen Sitzungen des Studierendenparlaments zu lesen.
- (4) Anträge nach § 4 werden bis zu einer Summe von 500,00 EUR auf einer ordentlichen Sitzung des Studierendenrates mit einfacher Mehrheit beschlossen. Ab einer Förderhöhe von 500,01 EUR ist der entsprechende Antrag im Vorfeld der Beschlussfassung der Kommission für Finanzen des Studierenden-

parlamentes zur Stellungnahme vorzulegen. Ab einer Summe von 500,01 EUR bis 999,99 EUR entscheidet das Studierendenparlament auf einer ordentlichen Sitzung mit einfacher Mehrheit über die Projektförderung.

- (5) Anträge ab einer Förderhöhe von 500,00 EUR sind vier Wochen vor Projektbeginn einzureichen.
- (6) Näheres regelt § 28 der Finanzordnung der Studierendenschaft der BTU Cottbus-Senftenberg.

§ 10 MITTELVERWENDUNG

- (1) Die Förderung ist projektgebunden und darf nur für den beschlossenen Zweck verwendet werden. Nicht benötigte Mittel werden nicht ausbezahlt und fließen zurück in den aktuellen Haushalt.
- (2) Grundsätzlich wird die Förderung nach vollständiger Abrechnung (Belege in Kopie) und fristgerechter Einreichung (Posteingangsstempel) nach Abschluss des geförderten Vorhabens ausgezahlt. In begründeten Einzelfällen kann ein Vorschuss in Höhe des Förderbetrages beantragt und ausgezahlt werden.
- (3) Vorschüsse können nur geleistet werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller ein gültiges Ausweisdokument vorlegt und sich zur nachträglichen Belegeinreichung und zur Rückzahlung, für den Fall des nicht Vorliegens der Voraussetzung für eine Antragstellung, schriftlich verpflichtet.
- (4) Die bewilligte Fördersumme wird nach Abrechnung des geförderten Projektes und nach Rechnungsstellung der Antragstellerin oder des Antragstellers durch die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten auf ein anzugebendes deutsches Girokonto, vorzugsweise Fachschaftsrats- bzw. Vereinskonto, überwiesen. Barauszahlung ist nicht möglich.

§ 11 VERWENDUNGSNACHWEIS

- (1) Der Verwendungsnachweis (Abrechnung) muss spätestens 12 Wochen nach Beendigung der geförderten Veranstaltung, Projekte bzw. Durchführung einer beantragten Anschaffung, in schriftlicher, ausgedruckter und gehefteter Form, eingereicht werden. Diese Frist kann in begründeten Fällen beim zuständigen Finanzreferat verlängert werden. Der Verwendungsnachweis hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a. eine vollständige und wahrheitsgemäße Abrechnung aller Einnahmen und Ausgaben des Projektes,
 - b. Beschreibung des Projektes,
 - c. eine Erfolgseinschätzung des Projektes (nur auf Verlangen des zuständigen Finanzreferats).
- (2) Belege für Einnahmen und Ausgaben sind vollständig in Kopie einzureichen.
- (3) Der Verwendungsnachweis gilt als nicht erbracht, wenn er nicht vollständig und nachprüfbar eingereicht worden ist.

§ 12 RECHTSFOLGEN

Wird die geforderte Abrechnung des Projektes nicht eingereicht oder die geforderte Frist nicht eingehalten, erfolgt keine Auszahlung der bewilligten Fördersumme. Die bewilligte Fördersumme fließt zurück in den Haushalt. Als Vorschuss gezahlte Mittel müssen binnen 30 Tagen nach Ablauf der Einreichungsfrist der Verwendungsnachweise nach §11 zurückgezahlt werden. Bei Ausbleiben der Rückzahlung können rechtliche Schritte eingeleitet werden.

§ 13 AUSSCHLUSS VON DER PROJEKTFÖRDERUNG

Antragstellerinnen oder Antragsteller mit offenen Leistungen (Abrechnung) nach Fristende sind bis zur vollständigen Einreichung der geforderten Unterlagen von der Projektförderung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Antragsstellerinnen oder Antragsteller, die keine Leistung in Anspruch genommen haben.

19 Mai 2022

§ 14 **ÄNDERUNG DER PROJEKTORDNUNG**

- (1) Änderungen dieser Projektordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und der absoluten Mehrheit aller Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (2) Vorlagen zur Änderung dieser Ordnung müssen mit der Einladung zur entsprechenden Sitzung versandt werden.
- (3) Änderungen dieser Ordnung sind durch Aushang und Veröffentlichung im Amtsblatt der BTU Cottbus-Senftenberg bekannt zu machen. Änderungen dieser Ordnung sind der Präsidentin oder dem Präsidenten der BTU Cottbus-Senftenberg anzuzeigen.

§ 15 **INKRAFTTRETEN; AUßERKRAFTTRETEN; ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Diese Ordnung wurde vom Studierendenparlament der BTU Cottbus-Senftenberg am 19. Mai 2022 mit der erforderlichen Mehrheit erlassen. Das Protokoll ist im Büro des Studierendenrats einsehbar.

Diese Ordnung tritt am 19. Mai 2022 nach ihrer Bekanntmachung durch Aushang in Kraft. Gleichzeitig tritt die Projektordnung der Studierendenschaft der BTU Cottbus-Senftenberg vom 14. Juli 2020 außer Kraft.

Cottbus, den 19. Mai 2022

gez.

Finn Horstmann, Philipp Kallisch und Peter Vöhl
Präsidium des Studierendenparlamentes
der Brandenburgisch Technischen Universität Cottbus - Senftenberg